

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Höhenland (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 3, 12, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch VfGBbg-Entscheidung 45/19 vom 15.04.2011 (GVBl. I Nr. 6) in Verbindung mit § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 17), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I Nr. 17) hat die Gemeindevertretung von Höhenland in Ihrer Sitzung am 19.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignet oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammengang nicht. Die Reinigung wird auf solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausgedehnt, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Höhenland. Die Gemeinde betreibt die Straßenreinigung und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung (öffentliche Straßenreinigung). Sie reinigt die Straßen und führt den Winterdienst durch, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird. Zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben kann sie sich Dritter bedienen
- (3) Bestandteil dieser Satzung ist das als Anlage beigefügte Straßenverzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung.

§ 2 Übertragung der Reinigung für die Straßenreinigung

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden und durch die Straße erschlossenen Grundstücke übertragen.
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, Radwege, Verbindungs- und Treppenwege, markierter Teile des Gehweges, die durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden dürfen, Trenn- und Baumstreifen, Böschungen und Gräben sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers. Dies umfasst auch die Reinigung von Gehwegen an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.
 - b) Fahrbahnen sowie sonstige Straßen (z.B. Spielstraßen, Wege, Plätze) einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten, Stichstraßen und Parkstreifen und – buchten, soweit sie nicht nach dem Straßenverzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung öffentlich gereinigt werden.
- (2) Die Reinigungspflicht trifft anstelle des Eigentümers in folgender Reihenfolge
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nutzungsberechtigten, wenn ein Nutzungsrecht nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz besteht,
 3. denjenigen, der bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigung umfasst die Reinigung der in § 4 genannten Straßenteile jeweils für die gemeinsame Länge zwischen Grundstück und Straße einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge beschädigen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (4) Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert oder in Straßenrinnen und Gräben gekehrt werden.
- (5) Fahrbahnen sind bis zur Fahrbahnmitte zu reinigen.
- (6) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

§ 4

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst)

- (1) In allen öffentlichen Straßen wird der Winterdienst folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden und durch die Straße erschlossenen Grundstücke übertragen: Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege, Gehwege an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Verbindungs- und Treppenwege, sowie des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
- (2) Die Winterdienstpflicht trifft anstelle des Eigentümers in folgender Reihenfolge
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nutzungsberechtigten, wenn ein Nutzungsrecht nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz besteht,
 3. denjenigen, der bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt
- (3) Ist der Winterdienstpflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit dem Winterdienst zu beauftragen.

§ 5

Art und Umfang der Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee und Glätte

Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite (0,90 m) vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen.
2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
3. Schnee und Glätte ist
 - werktags ab 07.00 Uhr
 - an Sonn- und Feiertagen spätestens ab 09.00 Uhrzu räumen bzw. zu beseitigen. Diese Maßnahmen sind nach erneutem Schneefall oder Glättebildung bis 20.00 Uhr zu wiederholen. Es können abstumpfende Stoffe verwendet werden, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich verboten ist, das gilt nicht
 - in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- an besonderen gefährlichen Stellen der Gehwege und Seitenstreifen von Fahrbahnen wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenaufgänge oder – abgänge, starken Gefälle bzw. Steigungsstrecken
- 4. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Es ist ebenso unzulässig mit Auftaumitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- 5. Auf den mit Kies, Sand o.ä. befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußverkehr behindern, unter Schonung der Gehwege zu entfernen.
- 6. Es ist untersagt, Schnee oder Eis von Grundstücken auf die Fahrbahnen bzw. den Gehweg zu schaffen. Bei extremen Witterungen kann auf Antrag eine gesonderte Entscheidung getroffen werden.
- 7. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.
- 8. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.
- 9. Im Übrigen ist der Winterdienstpflichtige auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneefahrzeugen mit Schnee erneut bedeckt wird.
- 10. Ausgebrachter Streusand ist in der dem Einsatz folgenden nächsten längeren Tauperiode zu entfernen und zu entsorgen.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 17 BbgStrG die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde Höhenland die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zur Durchsetzung dieser Satzung kann das Amt Falkenberg-Höhe als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 19 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung vom 21.08.1996 (OBG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I Nr.47), Anordnungen in Form von Ordnungsverfügungen erlassen.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 17Abs. 1 OwiG mit Bußgeld von mindestens 5,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro geahndet. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten obliegt, gemäß § 135 BbgKVerf dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor.
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 2 Abs. 1 bis 3 seinen Reinigungspflichten nicht nachkommt oder nicht satzungsgemäß reinigt
 - 2. entgegen § 3 Abs. 1 bis 6 Art und Umfang der Reinigung nicht nachkommt oder diese nicht satzungsgemäß ausführt
 - 3. entgegen § 4 Abs. 1 bis 3 seinen Winterdienstverpflichtungen nicht nachkommt oder diese nicht satzungsgemäß durchführt
 - 4. entgegen § 5 Nr. 1 bis 10 seinen Verpflichtungen zur Beseitigung von Schnee und Glätte nicht nachkommt oder diese nicht satzungsgemäß durchführt
 - 5. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Straßen außergewöhnlich verunreinigt und/oder diese nicht satzungsgemäß beseitigt.

§ 8 Begriffe

1. Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Brandenburgischen Straßengesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind und als solche tatsächlich genutzt werden.
2. Gehweg ist der Straßenteil, der erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt ist und dessen Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Dazu gehören auch die Gehwegflächen, die gleichzeitig durch Kraftfahrzeuge mitgenutzt werden können. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, jedoch als genutzt gelten, gilt als Gehweg ein Streifen von 0,90 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Gehwege sind auch die gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege.
3. Grundstück i. S. dieser Satzung ist:
 - das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück)
 - ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
4. Anliegende Grundstücke i. S. dieser Satzung sind Grundstücke, die unmittelbar oder durch Zwischenflächen (Gräben, Böschungen, Mauern, Wassereinläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen o. ä.) getrennt, an die entsprechende Straße angrenzen. Dabei ist es unbeachtlich, mit welcher Grundstücksseite sie an der Straße anliegen.
5. Hinterliegergrundstücke i. S. dieser Satzung sind Grundstücke, die durch ein oder mehrere Grundstücke von der Straße getrennt sind durch die sie erschlossen werden.
6. Erschlossen ist ein Grundstück, wenn dazu über denjenigen öffentlichen Straßenteil in rechtlich zulässiger Weise Zugang genommen werden kann bzw. ist es ausreichend, wenn die Möglichkeit der Schaffung des Zugangs besteht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorangegangenen Satzungen der Gemeinde Höhenland außer Kraft.

Falkenberg, den 26.10.2011

Stellv. Amtsdirektor
(Horneffer)

Anlage

Straßenverzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung und den Winterdienst

Anlage I

Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 3)

Straßenbezeichnung	Klassifizierung	Winterwartung d. Fahrbahn durch Gemeinde	Reinigung Fahrbahn und Gehwege u. Zufahrten durch Anlieger	Winterwartung der Gehwege – auch wo kein Gehweg vorhanden
OT Leuenberg				
Berliner Straße	B 158	X	X (nur Geh- und Radweg)	X
Teichstraße	Kommunal	X	X	X
Bahnhofstraße	Kommunal	X	X	X
Knödelallee	Kommunal	X	X	X
Gartenstraße	Kommunal	X	X	X
Ausbau Freudenberg	L 236	X		
Ausbau Tiefensee		X	X	X
Oberer Seeweg	Kommunal	X	X	X
Unterer Seeweg	Kommunal	X	X	X
Ringstraße	Kommunal	X	X	X
Schmiedeweg		X	X	X
OT Steinbeck				
Steinbecker Dorfstraße	B 158	X	X (nur Gehweg)	X
Sonnenallee	Kommunal	X	X	X
Seestraße	Kommunal	X	X	X
Sternebecker Weg	Kommunal	X	X	X
Wiesenweg	Kommunal	X	X	X
Haselberger Straße	L 341	X	X (nur Gehweg)	X
OT Wölsickendorf-Wollenberg				
Am Teich	Kommunal	X	X	X
Dannenberger Weg	Kommunal	X	X	X
Hauptstraße	Kommunal	X	X	X
Hauptstraße von Ortstafel bis B 158	Kommunal	X		
Milchstraße	Kommunal	X		
Kruger Weg	Kommunal	X	X	X
Steinbecker Weg	Kommunal	X	X	X
Siedlungsweg	Kommunal	X	X	X
Finkenweg	Kommunal	X	X	X
Sonnenallee	Kommunal	X	X	X
Brunower Weg	Kommunal	X	X	X
Dorfstraße	Kommunal	X	X	X
Försterei	Kommunal	X		
Sternkrug	B 158			
Wollenberger Schmiede	B 158			

Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage sind nicht Bestandteil dieser Satzung.